



# Amtsblatt Kreis Nordfriesland



**Sonderausgabe 52 vom 8.11.2020**

## **Inhalt**

## **Seite**

Erste Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland zum 09.11.2020

2

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (Allgemeinverfügung)

4

**1. ÄNDERUNG  
DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG  
vom 30.10.2020**

**über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von  
Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz  
gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland  
zum 09.11.2020**

Am 30.10.2020 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) wurde obige Allgemeinverfügung erlassen. In der Folgezeit wurde bei weiteren Wildvögeln im Kreisgebiet, außerhalb des festgelegten Aufstallungsgebietes, Geflügelpest amtlich festgestellt. Daher wird die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung zum 09.11.2020 geändert.

Folgende Änderungen werden geltend gemacht:

1. Das Aufstallungsgebiet (unter 3. in der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020) wird wie folgt geändert:
  - 1.1. Das Aufstallungsgebiet wird auf das gesamte Gebiet des Kreises Nordfriesland ausgeweitet.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

**Empfehlung:**

- Es wird empfohlen, von der Jagd auf Federwild abzusehen. Durch die Bejagung werden auch bereits erkrankte Vögel aufgeschreckt und tragen so den Erreger der Geflügelpest weiter.
- Es wird empfohlen Hunde an der Leine zu führen. Durch freilaufende Hunde können bereits erkrankte Vögel aufgeschreckt werden und tragen so den Erreger der Geflügelpest weiter.

**Begründung:**

Zu 1. Die Änderung der Allgemeinverfügung, der Anordnung der Aufstallung von Geflügel, ist aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln, die außerhalb der bereits festgelegten Aufstallungsgebiete am 06.11.2020 in Mildstedt, am 07.11.2020 in Leck, Enge-Sande, Langenhorn, Bordelum, Bredstedt, Breklum gefunden wurden, notwendig. Die Ausweitung des Aufstallungsgebotes auf das gesamte Gebiet des Kreises Nordfriesland ist notwendig, um alle Geflügelhaltungen im Kreis Nordfriesland vor einer Ansteckung mit dem Erreger der Geflügelpest zu schützen.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu

erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Vorbehalt:**

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

**Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

**Öffentliche Bekanntgabe**

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 09.11.2020 gültig.

**Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung sowie die Änderung dessen kann beim Veterinäramt des Kreises

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@nordfriesland.de-mail.de](mailto:info@nordfriesland.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

Veterinäramt

Im Auftrage

gez.

Dr. Dieter Schulze

Ltd. Kreisveterinärdirektor

## **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland**

### **Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (Allgemeinverfügung)**

Am 05.11.2020 wurde in der Gemeinde Pellworm an einem Standort der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zur Zeit geltenden Fassung wird ein Sperrbezirk eingerichtet, der die gesamte Insel Pellworm umfasst.

Für den Sperrbezirk Pellworm gilt Folgendes:

1. Alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk sind frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu untersuchen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihren Standorten nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Mögliche Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Amtstierarztes beim Kreis Nordfriesland, Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum, Tel. 04841-67827.

Die Allgemeinverfügung wird wirksam mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung).

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 37 des Tiergesundheitsgesetzes; ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweise:**

Die betroffenen Imker werden darauf hingewiesen, dass die Nichtbefolgung der Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938 in der derzeit gültigen Fassung) darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden kann.

Husum, den 05.11.2020

Kreis Nordfriesland  
Veterinäramt  
gez.  
Dr. Dieter Schulze  
Ltd. Kreisveterinärdirektor